

An das
Landratsamt Enzkreis
Straßenverkehrsbehörde
z.Hd. Frau Doczekal
Postfach 101080
75110 Pforzheim

E-Mail: andrea.doczekal@enzkreis.de

Antrag

- auf Erteilung einer Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichem Verkehrsgrund gem. § 29 Abs. 2 StVO
- auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO

Zur Durchführung einer Veranstaltung beantragen wir

Veranstalter	
Verantwortlicher	Telefon
Anschrift	
E-Mail	

Die Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 StVO

Art und Anlass der Veranstaltung		
Veranstaltungsort (Gemeinde, Straße)		
Datum und Zeitraum (Uhrzeit von/bis) der Veranstaltung		
Zahl der voraussichtlichen Teilnehmer:	Fahrzeuge:	Personen:
Festwagen:	Musikkapellen:	Pferde:
Streckenverlauf (Streckenbezeichnung)/Flächen, auf denen öffentlicher Verkehrsgrund in Anspruch genommen wird (Lageplan ggf. mit Streckenplan beilegen)		
<input type="checkbox"/> Der Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 Abs. 6 StVO wird beantragt.		
Betroffene Straßen der Verkehrsbeschränkung		
Dauer der Verkehrsbeschränkung		
Art der Verkehrsbeschränkung		
<input type="checkbox"/> Vollsperrung	<input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung	<input type="checkbox"/> Haltverbot
<input type="checkbox"/> Geschwindigkeitsbeschränkung		<input type="checkbox"/> Sonstiges
Umleitungsstrecke bei Vollsperrung - Streckenskizze beiliegend:		

Unterschrift des Antragstellers

Anlagen:

- Veranstaltererklärung (Anlage 1)
- Freistellungserklärungen (Anlage 2)
- Vereinbarung zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung (Anlage 3)
- Nachweis der Veranstalterhaftpflichtversicherung
- Streckenplan (nur bei Volksläufen, Radveranstaltungen, Festumzügen, motorsportlichen Veranstaltungen nötig)
- Planskizze des gesperrten Bereichs

Wichtige Hinweise

1. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird dem Veranstalter durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt. Sie beinhaltet u.a. Bedingungen und Auflagen. Sollte für die Veranstaltung eine verkehrsrechtliche Anordnung (z.B. wegen Sperrung einer Straße) nötig sein, so ergeht diese parallel an den Straßenbaulastträger (bei Gemeindestraßen an die Gemeinde, bei Bundes-, Landes-, Kreisstraßen an das Amt für Nachhaltige Mobilität -Straßenbetriebsdienst/Straßenmeisterei). Sie erhalten hiervon eine Mehrfertigung.
2. Die Kosten der Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung bzw. der notwendigen Kontrollen trägt der Veranstalter, soweit der Straßenbaulastträger nicht auf einen Kostenersatz verzichtet.
3. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung:
 - a) Der Straßenbaulastträger (Gemeinde und/oder Straßenmeisterei) setzt die Anordnung selbst um. Bei Kreis-, Landes-, Bundesstraßen können Gemeinde und Straßenbetriebsdienst/Straßenmeisterei auch vereinbaren, dass die Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO auf die Gemeinde übertragen wird.
 - b) Der Straßenbaulastträger beauftragt eine Fachfirma mit der Umsetzung. Die Kontrolle erfolgt durch den Straßenbaulastträger.
 - c) Der Straßenbaulastträger beauftragt den Veranstalter mit der Umsetzung -> vorausgesetzt, dieser verfügt über die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß den Richtlinien „Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen“. Die Kontrolle erfolgt durch den Straßenbaulastträger.
4. In welcher Form (s.o. Ziffer 3 a, b oder c) die Umsetzung erfolgen soll, ist zwischen dem Veranstalter bzw. den Straßenbaulastträgern zu vereinbaren. Hierfür ist beiliegender Vordruck zu verwenden.
5. Soweit Kosten für die Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung sowie Sondernutzungsgebühren anfallen, werden diese vom Straßenbaulastträger direkt beim Veranstalter angefordert.

Veranstaltererklärung

(Veranstalter)

_____, den _____
(Ort) (Datum)

Landratsamt Enzkreis
Straßenverkehrsbehörde
Postfach 101080
75110 Pforzheim

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

(Bezeichnung der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. der §§ 16, 17 Straßengesetz Baden-Württemberg darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich, diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

(Unterschrift)

Freistellungserklärung

(Veranstalter)

(Ort)

, den

(Datum)

Landratsamt Enzkreis
Straßenverkehrsbehörde
Postfach 101080
75110 Pforzheim

Wir/Ich als verantwortliche(r) Veranstalter der

(Bezeichnung der Veranstaltung)

erkläre(n) uns/mich bereit:

1. Den Bund, das Land Baden-Württemberg, die Landkreise, die Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder von Dritten erhoben werden.
2. Aufwendungen der Polizei, einer Straßenbaubehörde, eines Baulastträgers oder eines Bahnunternehmens für besondere Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung (z.B. Aufstellung und Überwachung von Verkehrszeichen und -einrichtungen) werden vom Veranstalter ersetzt.
3. Über die gesetzliche Schadenersatzpflicht hinaus verpflichten wir uns, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die - auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern – durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Straßen einschließlich der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie an Grundstücken (Flurschäden) entstehen. Soweit auf Grund besonderer landesrechtlicher Vorschriften Kostenersatz für besondere polizeiliche Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangt werden kann, bleibt dieser Ersatzanspruch unberührt. Ebenso unberührt bleiben der Kostenersatz für besondere Maßnahmen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden (Baulastträger, Wegeigentümer, Unterhaltungspflichtiger), die Geltendmachung von Sondernutzungsgebühren und die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters.
4. Darüber hinaus stehen uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde, Wegeigentümer) zu für Schäden, deren Ursachen auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden können.

(Unterschrift)

Erklärung zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung

Veranstaltung:

Veranstaltungszeitraum:

I. Stellungnahme des Straßenbaulastträgers nach § 29 Abs. 2 StVO

- Gegen die Veranstaltung bestehen keine Bedenken
- Gegen die Veranstaltung bestehen folgende Bedenken:

.....

.....

II. Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 1 und 3 StVO

Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Beschilderung gem. § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO liegt grundsätzlich beim Straßenbaulastträger (bei Gemeindestraßen die Gemeinde, bei Kreis-, Landes-, Bundesstraßen die Straßenbaubehörde). Gemäß § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg kann die Straßenbaubehörde ihre Zustimmung nach § 29 Abs. 2 StVO allerdings unter der Bedingung/Auflage erteilen, dass die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung ersetzt werden müssen. In diesem Fall muss der Veranstalter eine Kostenübernahmeerklärung abgeben (s.u. Ziffer 1).

Die Zuständigkeit für Kreis-, Landes-, Bundesstraßen kann auch der Gemeinde mit deren Einvernehmen übertragen werden (s.u. Ziffer 2).

1. An Gemeindestraßen:

- Beschilderung durch Gemeinde (Bauhof)**

Ansprechpartner

Name, Vorname Telefonnummer

- Beschilderung durch Fachfirma (Verkehrssicherer)**

.....

Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer

- Beschilderung durch Veranstalter** (Die Aufstellung der Verkehrszeichen ist durch eine Person mit Fachkenntnissen gemäß den Richtlinien „Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen“ vorzunehmen, Nachweis liegt bei) Kontrolle durch die Gemeinde:

.....

Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer

Die Kostenübernahme des Veranstalters

- liegt vor ist entbehrlich (die Kosten übernimmt die Gemeinde)

2. An Kreis-, Landes-, Bundesstraßen:

- Die Gemeinde und das Amt für Nachhaltige Mobilität, Abt. Straßenbetriebsdienst/ Straßenmeisterei vereinbaren, dass die Verpflichtung nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO zur Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen und –einrichtungen, sowie deren Betrieb einschl. ihrer Beleuchtung und deren verkehrsrechtliche Abnahme für die Veranstaltung auf die Gemeinde übertragen wird. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Beschilderung ordnungsgemäß durchzuführen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

- Beschilderung durch das Amt für Nachhaltige Mobilität, Abt. Straßenbetriebsdienst/Straßenmeisterei** (Umsetzung der Beschilderungen wird in der Regel von der Straßenmeisterei an Dienstleister vergeben, Kostenübernahmeerklärung erforderlich. Eine ausreichende Vorlaufzeit ist zu berücksichtigen.)

- Beschilderung durch Fachfirma (Verkehrssicherer)**

.....
Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer

- Beschilderung durch Veranstalter** (Die Aufstellung der Verkehrszeichen ist durch eine Person mit Fachkenntnissen gemäß den Richtlinien „Sicherung von Arbeitsstellen auf Straßen“ vorzunehmen) Kontrolle durch die Gemeinde:

.....
Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer

Die Kostenübernahme des Veranstalters

- liegt vor ist entbehrlich (die Kosten übernimmt die Gemeinde)

Datum, Unterschrift Gemeinde

Datum, Unterschrift Veranstalter

Datum, Unterschrift Straßenbetriebsdienst/
Straßenmeisterei (nur bei klassifizierten Straßen)

Einwilligungserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden.

Ich habe die Datenschutzerklärung gelesen und nehme diese zur Kenntnis. Ich bin damit einverstanden, dass meine Angaben und Daten elektronisch zu den in der Datenschutzerklärung erläuterten Zwecken erhoben und gespeichert werden.